



Merkblatt zu Snus und Nikotin-Pouches

1. Was sind Snus/Nikotin-Pouches?

Snus/Nikotin-Pouches sind typischerweise kleine Beutel, die dazu bestimmt sind, Stoffe alleine durch bloßes Halten im Mundraum abzugeben. Der Konsument legt dazu in der Regel die Beutel zwischen Zahnfleisch und Lippe. Die Inhaltsstoffe des Beutels werden dann durch den Speichel zersetzt und aufgenommen. Neben der Verfügbarkeit als kleiner Beutel wird Snus auch noch in einer zweiten Variation angeboten, nämlich als loses, feuchtes Tabakpulver, welches vor dem Konsum zu einem Kügelchen zusammengepresst wird.

2. Unterschied zwischen Snus und Nikotin-Pouches?

Alleiniger Unterschied zwischen Snus/Nikotin-Pouches sind die Inhaltsstoffe. Während Snus „richtigen“ Tabak als Inhaltsstoff enthält, beinhalten Nikotin-Pouches nur einen der wesentlichen Inhaltsstoffe des Tabaks, Nikotin, jedoch keinen Tabak selbst. Des Weiteren ist der rechtliche Hintergrund bezüglich des Verbots der beiden Produkte ein völlig anderer.

3. Rechtliche Beurteilung

- **Snus:** Snus („Lutschtabak“) wird aufgrund seiner objektiven Merkmale (Zusammensetzung, Konsistenz, Darreichungsform und Freisetzung der wesentlichen Inhaltsstoffe) in der Regel als „Tabak zum oralen Gebrauch“ eingestuft und unterfällt dem Verbot des § 11 Tabakerzeugnisgesetz. Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch ist verboten. Ein Verstoß gegen § 11 TabakerzG ist straf- bzw. bußgeldbewehrt.
- **Nikotin-Pouches:** Nikotin-Pouches werden als Lebensmittel im Sinne § 2 Abs. 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) i.V.m. Art. 2 der VO (EG) 178/2002 eingestuft, da das Erzeugnis zur oralen Aufnahme durch den Menschen bestimmt ist und eine Zuordnung zum Tabakrecht aufgrund des Fehlens von Tabak nicht erfolgen kann. Durch die Einstufung als Lebensmittel unterfallen die Produkte somit auch den strengen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit. Nikotin-Pouches werden regelmäßig als neuartiges Lebensmittel i. S. d. der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (Novel Food Verordnung) eingestuft. Neuartige Lebensmittel dürfen ohne eine vorherige erteilte Zulassung nicht in den Verkehr gebracht werden. Eine entsprechende Zulassung für die genannten Produkte liegt nicht vor. Damit sind Nikotin-Pouches unabhängig von der enthaltenen Nikotinmenge nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig. Zusätzlich werden Nikotin-Pouches regelmäßig gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als gesundheitsschädlich eingestuft. Nach § 3 der Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) bzw. § 58 LFGB ist das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel bzw. nicht sicherer Lebensmittel eine Straftat bzw. eine Ordnungswidrigkeit.